

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

9. Stück, 15.03.1935

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

 XLIX. Band. (Ausgegeben den 15. März 1935.) 9. Stück.
 

---

### Inhalt:

- Nr. 17. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Februar 1935, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 1. Februar 1895 über den Handel mit Giften.
- Nr. 18. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. März 1935, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 24. November 1904, die Navigationschule, jetzt Seefahrtsschule in Elsfleth betreffend.
- Nr. 19. Bekanntmachung des Ministers der Finanzen vom 12. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz).
- Druckfehlerberichtigung zum Oldenb. Finanzausgleichsgesetz vom 22. Februar 1935.
- 

### Nr. 17.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 1. Februar 1895 über den Handel mit Giften.

Oldenburg, den 28. Februar 1935.

Die Ministerialbekanntmachung vom 1. Februar 1895, betreffend den Handel mit Giften, — Ges. Bl. S. 627 ff. — in der Fassung der Ministerialbekannt-

machungen vom 16. Januar 1926, 2. Juli 1927 und 27. Januar 1931 wird auf Grund des § 14 Teil 2 Kap. 1 Abschnitt II des Vereinfachungsgesetzes, wie folgt, geändert:

(1) In Abt. 1 des Verzeichnisses der Gifte ist bei der Position „Phosphor . . . .“ hinter dem Worte „Ungeziefen“ folgender Zusatz einzufügen:

„sowie Phosphorwasserstoff entwickelnde Verbindungen (z. B. Phosphorkalzium, Phosphorzink) und Zubereitungen, ausgenommen Zubereitungen in Form von phosphorzinkhaltigem Getreide, die den Anforderungen an die Position „Phosphorzinkhaltiges Getreide“ der Abt. 3 entsprechen.“

(2) In Abt. 3 ist zwischen „Phenacetin“ und „Pikrinsäure usw.“ einzusetzen:

„Phosphorzinkhaltiges Getreide, soweit dieses dauerhaft rot gefärbt ist und in festen, geschlossenen Behältnissen mit der Aufschrift „Gift“ und mit einer Belehrung gemäß § 18 Abs. 1 versehen zur Abgabe an das Publikum gelangt.“

Oldenburg, den 28. Februar 1935.

Staatsministerium.

Joel.

Paul.

## Nr. 18.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 24. November 1904, die Navigationschule, jetzt Seefahrtsschule in Elsfleth betreffend.

Oldenburg, den 11. März 1935.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. September 1925 über die Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 24. November 1904, die Naviga-

tionschule, jetzt Seefahrtsschule in Elsfleth betreffend, wird aufgehoben und durch folgende Bekanntmachung ersetzt:

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Schule ist einem Schulausschuß übertragen, der aus dem Amtshauptmann des Amtes Wesermarsch, dem Leiter der Schule, dem Wasserchout in Brake und zwei vom Minister des Innern zu ernennenden Mitgliedern besteht. Der Amtshauptmann des Amtes Wesermarsch wird im Verhinderungsfalle vom Leiter der Schule vertreten; im übrigen werden die Vertreter durch den Minister des Innern bestellt.

Oldenburg, den 11. März 1935.

Staatsministerium.

Joel. Pauly.

### Nr. 19.

Bekanntmachung des Ministers der Finanzen zur Durchführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz).

Oldenburg, den 12. März 1935.

Zur Durchführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz), in der Fassung des Gesetzes vom 28. Februar 1935 zur Änderung der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. März 1932, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (Hauszinssteuergesetz), bestimme ich folgendes:

Ein neuer Steuerbescheid ist von Amts wegen in den Fällen zu erteilen, in denen bei der Steuerfestsetzung § 9 oder § 29 Abs. 2 des Gesetzes zur Anwendung kommen.

Entsprechend der allgemeinen Steuererhöhung um 25 vom Hundert ermäßigen sich die Steuersätze des § 10 Abs. 1 a—d des Gesetzes ebenfalls um 25 vom Hundert.

Oldenburg, den 12. März 1935.

Der Minister der Finanzen.

Pauly.

#### Druckfehlerberichtigung.

In dem Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 22. Februar 1935 zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Oldenburgisches Finanzausgleichsgesetz) — D. G. Bl. Seite 25 ff. — ist auf Seite 42 statt § 23 richtiger zu setzen: „§ 33.“